

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

3. Thementabelle Kap. 8.2-1 PZ2a-PZ2d-Freiraum Allgemein

insb. zur 3. Ö-Beteiligung

8.2 PZ2a-Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Kürzel	Regionalplanerische Bewertungen zu Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung, die erst nach Erstellung der Unterlagen für die Erörterung im 2. Quartal 2017 ausgewertet wurden (inkl. 3. Beteiligung).	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu Eintragungen links
Kap. 8.2.PZ2a-Allgemein		

8.2 PZ2b-Waldbereiche

Kürzel	Regionalplanerische Bewertungen ...	Nummern...
Kap. 8.2.PZ2b-Allgemein		

8.2 PZ2c-Oberflächengewässer

Kürzel	Regionalplanerische Bewertungen ...	Nummern...
Kap. 8.2.PZ2c-Allgemein		

8.2 PZ2d-Freiraumfunktionen

Kürzel	Regionalplanerische Bewertungen ...	Nummern...
Kap. 8.2.PZ2d-Allgemein	Zu Ö-2015-03-30-CF/16 sowie Ö-2016-10-06-BA/02 wird auf die regionalplanerischen Bewertungen und den AGV unter diesem Kürzel in der 1. Thementabelle unter der Unterüberschrift <u>BSN, BSLE, Erweiterungen, GEP 99</u> verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten auch hier. Bedenken dagegen wird nicht gefolgt .	Ö-2015-03-30-CF/16 Ö-2016-10-06-BA/02 Ö-2016-10-07-AP/10-E
Kap. 8.2.PZ2d-Allgemein	Regionalplanerische Bewertung: Der Beteiligte Ö-2016-10-06-A kritisiert, dass die Grundlagendaten für die Festlegungen der BSN und BSLE nicht offen gelegt werden. Dazu ist auszuführen, dass die Grundlagen für die Darstellungen der BSN und BSLE sowie auch anderer zeichnerischer Darstellungen in der Begründung zum RPD-Entwurf enthalten sind. Hierzu gehören u. a. die Biotopverbundflächen herausragender und besonderer Bedeutung aus dem Fachbeitrag des LANUV NRW sowie auch festgesetzte Natur- und Landschaftsschutzgebiete aus den Landschaftsplänen der Kreise und kreisfreien Städte.	Ö-2016-10-06-A/07 Ö-2016-10-06-M/06
Kap. 8.2.PZ2da-Allgemein	Der Beteiligte Ö-2016-10-06-BC/01 kritisiert die Festlegungen der Bereiche zum Schutz der Natur, die im Rhein-Kreis-Neuss einige der wenigen Waldflächen überlagern, die es im Kreis gibt. Der Beteiligte befürchtet die Festlegungen im Regionalplan führten zu Einschränkungen der Forstwirtschaft. Es wird gefordert, die Festlegungen, die über die im Landschaftsplan festgesetzten LSG hinausgehen, zurückzunehmen und keine weiteren Unterschutzstellungen vorzunehmen. Der Beteiligte Ö-2016-09-27 äußert ähnliche Bedenken zu Flurstücken im Bereich des Ortsteils Amern in Schwalmatal sowie Dilborn in Brüggen. Es besteht die Befürchtung mit den Festlegungen würden Eingriffe und Auflagen für die Forstwirtschaft begründet sowie die Existenz der Forstwirte gefährdet. Die Festlegungen seien zudem	Ö-2016-10-06-BC/01 Ö-2016-10-07-AI Ö-2016-09-27

Kürzel	Regionalplanerische Bewertungen ...	Nummern...
	<p>nicht gerechtfertigt.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die forstwirtschaftlichen Nutzungen innerhalb der Waldflächen können mit den Funktionen des BSN (u. a. arten- und strukturreichen Lebensraum-Komplexes) vereinbar sein. Eine flächendeckende Festsetzung als Naturschutzgebiet ist durch die Vorgaben des Regionalplans nicht vorgegeben. Der Grundsatz G2 gibt lediglich eine Richtung vor, wie die BSN und BSLE in der Landschaftsplanung konkretisiert werden <i>können</i>, siehe dazu die Ausführungen in der Thementabelle 4.2. unter dem Kürzel 4.2.-Allgemein, Schlagwörter Rechtmäßigkeit, vertragliche Vereinbarungen, fehlende Betriebserweiterungsmöglichkeiten, Großflächige Ausweisung von BSN. Hier werden die Vorgaben in Kap. 4.2.1 ausführlich thematisiert. Eine Einschränkung der forstwirtschaftlichen Nutzung kann mit strengeren Vorgaben im Landschaftsplan durch die Landschaftsplanung zwar erfolgen, wird jedoch durch den Regionalplan nicht ausgelöst, da hier noch nicht erkennbar ist, welche Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsplan festgelegt oder werden und ob eine Vereinbarkeit mit den privaten Belangen der Grundstückseigentümer erzielt werden kann. Es ist daher nicht von vornherein anzunehmen, dass der BSN, der durch die nachfolgende Landschaftsplanung konkretisiert wird, den Eigentümer einschränkt oder seine Bewirtschaftung unmöglich macht, da es für die Konkretisierung auf Ebene der Landschaftsplanung sehr viel Spielraum gibt. Bestehende Landschaftsschutzgebiete, wie von Ö-2016-10-06-BC/01genannt, müssen aufgrund der Festlegung BSN daher nicht zwingender Weise in ein Naturschutzgebiet umgesetzt werden. Nichtsdestotrotz ist die Festlegung dieses Bereiches als BSN gerechtfertigt, da vorliegende im Fachbeitrag aufgeführte Freiraumwertigkeiten vor der Inanspruchnahme von entgegenstehenden, räumlichen Nutzungen, welche die Funktion des BSN beeinträchtigen, freizuhalten sind.</p>	

Kürzel	Regionalplanerische Bewertungen ...	Nummern...
Kap. 8.2.PZ2da- Allgemein	Zu den Anregungen der Beteiligten wird auf die regionalplanerischen Bewertungen und den AGV unter diesem Kürzel in der 1. Thementabelle unter der Unterüberschrift <u>BSN, Wald, Eigentum, Kooperativer Naturschutz</u> verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten auch hier. Bedenken dagegen wird nicht gefolgt .	Ö-2016-10-03-K Ö-2016-09-29-O Ö-2016-09-29-P Ö-2016-10-04-AS/02 Ö-2016-10-04-AS/03 Ö-2016-09-28-M/02 Ö-2016-10-19-A/02 Ö-2016-10-04-AT/02 Ö-2016-10-06-A/02 Ö-2016-10-06-M/01
Kap. 8.2.PZ2da- Allgemein Kap. 8.2.PZ2db- Allgemein		
Kap.8.2PZ2db		
Kap. 8.2.PZ2db- Allgemein		
Kap. 8.2.PZ2da- Allgemein		

Kürzel	Regionalplanerische Bewertungen ...	Nummern...
AV Neu		
Kap. 8.2.PZ2d- Fachbeitrag LANUV		
Kap. 8.2.PZ2dc- Allgemein		
Kap. 8.2.PZ2dc- Abgrenzungskriterien		
Kap. 8.2.PZ2dc-Wegfall		
Kap. 8.2.PZ2dd- Allgemein		
Kap. 8.2.PZ2de- Allgemein		